

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Vorstand

**Titel:** Digitale Sitzungen ermöglichen

## §

§ 10, § 16 (2), § 29, § 30 (2), § 31, §33 (3)

### Aktuelle Fassung

1 § 10 Zusammentritt

2 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im  
3 Semester statt.

4 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-  
5 dungsfrist von 28 Tagen ein.

6 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich

7 a) auf eigenen Beschluss,

8 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student\*innenschaften, c) auf

9 Verlangen von sieben Mitgliedern

10 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein

11 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie

12 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student\*innenschaften aus dem Aus-  
13 schuss der Student\*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur  
14 außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

15 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der  
16 Student\*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
17 einzuberufen ist.

18 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung  
19 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf  
20 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-  
21 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.

22 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-  
23 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die  
24 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der  
25 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und  
26 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.

#### 27 § 16 Zusammensetzung und Wahl

28 1. In den Ausschuss der Student\*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder  
29 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der  
30 Mitglieder im Ausschuss der Student\*innenschaften mit einfacher Mehrheit  
31 der Stimmen.

32 2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student\*innenschaften werden durch jede  
33 ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mit-  
34 gliederversammlung gewählt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt (e)  
35 wählt die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen  
36 Ausschuss der Student\*innenschaften.

37 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele  
38 Stimmen,  
39  
40 wie der Ausschuss der Student\*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung  
ist möglich.

41 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student\*innenschaften endet durch  
42  
43 a) Rücktritt,  
44 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das  
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

#### 45 § 29 Zusammensetzung und Wahl

- 46 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte  
47 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können  
48 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
- 49 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- 50 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
- 51 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehö-  
52 ren.
- 53 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
54 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat  
55 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung  
56 ist möglich.
- 57 6. Der Ausschuss der Student\*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei  
58 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 59 7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,  
60  
61 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,  
62 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,  
63 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student\*innenschaften, e)  
64 Auflösung des Ausschusses,  
65 f) Tod.  
66 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer  
67  
68 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und  
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung  
widersprechen.
- 69 8. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere  
70 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die  
71 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen  
72 und kooptierten  
73 Mitglieder bestehen bleibt.“

74 § 30 Zusammentritt

75 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen  
76 zusammen.

77 2. Zu Sitzungen und Telefonkonferenzen soll mit einer Ladungsfrist von 21 Ta-  
78 gen per Einladung an die Mitglieder und durch Mitteilung auf der Homepage  
79 eingeladen werden.

80 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

81 § 31 Beschlussfähigkeit

82 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtig-  
83 te Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen  
84 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frau- en  
85 sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.  
86 Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben,  
87 muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und  
88 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem ta- gen  
89 musste.

90 § 33 Beschlüsse

91 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-  
92 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit  
93 seiner anwesenden Mitglieder.

94 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-  
95 fonkonferenz fällen.

96 3. Von den Sitzungen und den Telefonkonferenzen eines Ausschusses ist ein  
97 Protokoll anzufertigen. Dieses enthält zumindest die Ergebnisse der  
98 Sitzung. Die öffentlichen Teile des Protokolls sind unverzüglich auf der  
99 Homepage zu veröffentlichen. Die nicht-öffentlichen Teile sind den  
100 Mitgliedern des Ver- eins und Mitgliedern von Organen des Vereins auf  
101 Anfrage zugänglich zu machen.

**geänderte Fassung**

100 § 10 Zusammentritt

- 101 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im  
102 Semester statt.
- 103 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-  
104 dungsfrist von 28 Tagen ein.
- 105 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich  
106 a) auf eigenen Beschluss,  
107 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student\*innenschaften, c) auf  
108 Verlangen von sieben Mitgliedern  
109  
110 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein  
111 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie  
112  
113 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student\*innenschaften aus dem Aus-  
schuss der Student\*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur  
außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- 114 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der  
115 Student\*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
116 einzuberufen ist.
- 117 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung  
118 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf  
119 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-  
120 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.
- 121 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-  
122 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die  
123 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der  
124 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und  
125 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.
- 126 7. **Sofern besondere Umstände eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht**  
127 **erlauben, ist es möglich, dass digital getagt wird.**

128 § 16 Zusammensetzung und Wahl

- 129 1. In den Ausschuss der Student\*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder

130 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der  
131 Mitglieder im Ausschuss der Student\*innenschaften mit einfacher Mehrheit  
132 der Stimmen.

133 **2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student\*innenschaften werden durch jede**  
134 **ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Ausschusses**  
135 **der Student\*innenschaften endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses**  
136 **des Neuen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt(e) wählt die einberufene**  
137 **außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Ausschuss der**  
138 **Student\*innenschaften.**

139 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele  
140 Stimmen,  
141  
142 wie der Ausschuss der Student\*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung  
ist möglich.

143 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student\*innenschaften endet durch  
144  
145 a) Rücktritt,  
146 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das  
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

#### 147 § 29 Zusammensetzung und Wahl

148 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte  
149 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können  
150 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

151 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

152 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

153 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehö-  
154 ren.

155 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
156

- 157 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat  
158 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung  
ist möglich.
- 159 6. Der Ausschuss der Student\*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei  
160 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 161 7. **Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 entfällt die Möglichkeit zur**  
162 **Stimmhäufung bei digitalen Sitzungen des Ausschusses der**  
163 **Student\*innenschaften, es sei denn, ein Mitglied des Organs beantragt**  
164 **schriftliche Abstimmung.**
- 165 8. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,  
166  
167 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,  
168 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,  
169 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschuss der Student\*innenschaften, e)  
170 Auflösung des Ausschusses,  
171 f) Tod.  
172 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer  
173  
174 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und  
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung  
widersprechen.
- 175 9. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere  
176 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die  
177 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen  
178 und kooptierten  
179 Mitglieder bestehen bleibt.“
- 180 § 30 Zusammentritt
- 181 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen  
182 zusammen.
- 183 2. **Zu Sitzungen, Telefonkonferenzen und digitalen Konferenzen soll mit einer**  
184 **Ladungsfrist von 21 Tagen per Einladung an die Mitglieder und durch**  
185 **Mitteilung auf der Homepage eingeladen werden.**

186 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

187 § 31 Beschlussfähigkeit

188 **Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte**  
189 **Mitglieder bei einer Sitzung Telefonkonferenz oder digitalen Konferenz anwesend**  
190 **sind. Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die**  
191 **Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau**  
192 **anwesend ist. Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen**  
193 **stattgefunden haben, muss dies im schriftlichen Bericht auf der**  
194 **Mitgliederversammlung je Sitzung und Telefonkonferenz begründet werden, warum**  
195 **dieses Gremium trotzdem tagen musste.**

196 § 33 Beschlüsse

197 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-  
198 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit  
199 seiner anwesenden Mitglieder.

200 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-  
201 fonkonferenz fällen.

202 3. **Von den Sitzungen, den Telefonkonferenzen und den digitalen Konferenzen**  
203 **eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält**  
204 **zumindest die Ergebnisse der Sitzung. Die öffentlichen Teile des**  
205 **Protokolls sind unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen. Die**  
206 **nicht-öffentlichen Teile sind den Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern**  
207 **von Organen des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen**

## **Begründung**

207 Die Pandemie hat gezeigt, dass digitale Sitzungen notwendig werden können und  
208 es aktuell noch sind. Diese Satzungsänderungen ermöglichen digitale Sitzungen  
209 und passen einige Vorgänge auf solchen Sitzungen, wie zum Beispiel Briefwahlen  
210 und Videokonferenzen, an.